

Positionspapier

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zur Regelung der Versicherungspflicht von zu privaten Zwecken genutzten Drohnen und sonstigen Flugmodellen

Inhalt

1. Einleitung
2. Derzeitige Rechtslage
3. Aktueller Versicherungsschutz
4. Lösungsvorschlag für privat genutzte Drohnen und sonstige leichte Flugmodelle

1. Einleitung

Die Verkaufszahlen der für zivile Zwecke genutzten Drohnen, d. h. unbemannten Luftfahrtsystemen (Unmanned Aerial Vehicles/UAV), steigen rasant. Aufgrund ihrer leichten Bedienbarkeit, beispielsweise über Smartphones und Tablets, steigt bei privaten Nutzern insbesondere das Interesse an Drohnen mit mehreren Rotoren (Multikopter). Beim Kauf einer Drohne ist gerade dem privaten Nutzer oft unklar, ob die Deckung seiner Privathaftpflichtversicherung ausreicht oder ob er sich zusätzlichen Versicherungsschutz besorgen muss.

Gegenwärtig besteht eine Versicherungspflicht für Halter von grundsätzlich allen Drohnen. Das ist weder sachgerecht noch sinnvoll. Anders als bei der Nutzungsgenehmigung werden damit bei der Versicherungspflicht

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5310
Fax: +49 30 2020-6310

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Nils Hellberg
Abteilung Haftpflicht-, Kredit-,
Transport- und Luftfahrtversicherung,
Statistik
E-Mail: N.Hellberg@gdv.de

www.gdv.de



weder die Verwendung noch das konkrete Gefahrenpotential der Drohne berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund hält es die deutsche Versicherungswirtschaft für wünschenswert, dass die gesetzliche Regelung zur Pflichtversicherung konkretisiert und modifiziert wird und damit im Verbraucherinteresse größere Klarheit über den erforderlichen Versicherungsschutz geschaffen wird.

2. Derzeitige Rechtslage

Gemäß § 43 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind Halter von Luftfahrzeugen verpflichtet, zur Deckung ihrer Haftung auf Schadensersatz eine gesonderte Luftfahrthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Eine nach unserer Auffassung sinnvolle Unterscheidung anhand der Abflugmasse der Luftfahrzeuge ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Der Begriff des Luftfahrzeugs im Sinne des § 43 LuftVG ist in § 1 Abs. 2 LuftVG abschließend geregelt. Unabhängig von ihrem Verwendungszweck gelten alle Drohnen als Luftfahrzeuge im Sinne des LuftVG und unterliegen damit der Pflichtversicherung: Nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung – also gewerblich – betriebene unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) gelten als Luftfahrzeuge (§ 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG). Privat genutzte unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) sind hingegen als Flugmodelle im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG anzusehen (vgl. Frankfurter Kommentar-LuftVG, Giemulla § 1 Rz. 63f). Sie gelten damit ebenso wie gewerblich genutzte Drohnen als Luftfahrzeuge.

Diese weite Versicherungspflicht hatte der Gesetzgeber in der Vergangenheit eingeschränkt. Insbesondere wegen der als eher gering eingestufteten Luftfahrtrisiken im Bereich privater Freizeitgestaltung enthielt § 102 Abs. 3 LuftVZO a.F.¹ (vor der 9. ÄVO zur LuftVZO 2005) eine Befreiung von der Versicherungspflicht für

¹ Vgl. BGBl 2004, Teil I Nr. 54 vom 15.10.2004, S. 2597:

„ § 102 Vertragsinhalt:

(...)

(3) (...) *Flugmodelle mit weniger als 5 kg Höchstgewicht, die nicht durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden, sowie nichtmotorbetriebene Luftsportgeräte, die nicht zu Übungs- oder Vorführzwecken oder zum Abwerfen von Sachen verwendet werden, sind von der Versicherungspflicht befreit.*“

- Flugmodelle mit weniger als 5 kg Höchstgewicht, die nicht durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden, sowie
- nichtmotorbetriebene Luftsportgeräte, die nicht zu Übungs- oder Vorführzwecken oder zum Abwerfen von Sachen verwendet werden.

Diese Ausnahmen von der Versicherungspflicht wurden im Rahmen der 9. ÄVO zur LuftVZO in 2005 gestrichen. **Angesichts der weiter stark zunehmenden Anzahl an Drohnen und deren Gebrauch regen wir an, an den Gedanken der ursprünglichen Regelung wieder anzuknüpfen und ausdrücklich eine Einschränkung der Versicherungspflicht zu regeln.**

Zwar hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit einen Ansatz zur Korrektur entwickelt, wonach ein Modellflugzeug, das ein Fluggewicht von 250 g aufweist, als reines Kinderspielzeug anzusehen und daher nicht unter den Begriff „Luftfahrzeug“ zu subsumieren ist². Die Abgrenzung gegenüber dem Kinderspielzeug ist aber einzelfallbezogen und stützt sich auf Indizien wie Geschwindigkeit, Gefahrenpotential und Beherrschbarkeit durch ein Kind. Solche Kriterien bieten keine eindeutige und transparente Beurteilungsgrundlage für die Abgrenzung gegenüber versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen. Überdies stellen Drohnen wegen ihres Schadenpotentials und der Komplexität der technischen Anwendung u. E. zumindest dann kein Kinderspielzeug dar, wenn sie außerhalb von geschlossenen Räumen zum Einsatz kommen oder kommen können.³

Nach alledem lässt sich zusammenfassen, dass nach gegenwärtiger Rechtslage alle Drohnen der Versicherungspflicht unterfallen, soweit sie außerhalb von geschlossenen Räumen zum Einsatz kommen oder kommen können. Gerade Verbraucher rechnen damit aber oft nicht.

3. Aktueller Versicherungsschutz

Abhängig von dem Erfordernis einer Versicherungspflicht, bietet die Versicherungswirtschaft unterschiedliche Versicherungskonzepte für Privatpersonen zur Absicherung der Haftungsrisiken durch den Gebrauch von Drohnen und sonstigen leichten Flugmodellen an:

Ist die Drohne ein Luftfahrzeug und besteht insoweit eine Versicherungspflicht, sind die Haftungsrisiken durch eine **Luftfahrthaftpflichtversicherung**

² Vgl. Urteil des OLG Düsseldorf vom 15.06.1972, AZ: 12 U 226/71

³ Vgl. auch Wussow-Informationsblatt 2016, Nr.: 6 vom 01.02.2016, S. 23f

ung abzusichern. Unterliegt die Drohne nicht der Versicherungspflicht, besteht Versicherungsschutz über die **Privathaftpflichtversicherung**.

Die Versicherung von Luftfahrzeugen, **die der Versicherungspflicht unterliegen**, ist in der Privathaftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vorgesehen. In A1-6.11.1 der unverbindlichen GDV-Musterbedingungen „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV)“ heißt es:

*„Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, **die nicht der Versicherungspflicht unterliegen**“.*

Diese Regelung bezweckt die klare Abgrenzung zwischen Privathaftpflichtversicherung und Luftfahrthaftpflichtversicherung.⁴ Denn für den Versicherungsschutz für Luftfahrzeuge bestehen – wie bei der Kraftfahrthaftpflichtversicherung – strikte gesetzliche Anforderungen, die nur über ein gesondertes Produkt versichert sein können. Die sog. Benzinklausel hat unter anderem den Zweck, Doppelversicherungen zwischen der Allgemeinen Privathaftpflichtversicherung und der Pflichthaftpflichtversicherung für Luftfahrzeuge zu vermeiden und deren Geltungsbereich gegeneinander abzugrenzen.⁵ Die besonderen Anforderungen an das Luftfahrtrisiko insbesondere mit seinen spezialgesetzlichen Vorschriften und die versicherungstechnische Absicherung dieses Risikos machen eine solche klare Abgrenzung erforderlich.⁶

Lediglich nach der Rechtsprechung (s. o.) käme eine Versicherung von Drohnen und sonstigen Flugmodellen über die Privathaftpflichtversicherung allenfalls dann in Frage, wenn es sich im Einzelfall um Kinderspielzeug handelt. Wie bereits dargestellt, bietet dieser Ansatz jedoch nicht die für Verbraucher notwendige Rechtssicherheit.

Eine gesetzlich eindeutige Aufhebung der Versicherungspflicht für leichte Drohnen und sonstige leichte Flugmodelle hätte einen deutlichen Vorteil für Verbraucher. Das Bestehen einer Privathaftpflichtversicherung würde in diesen Fällen ausreichen. Risiken durch solche Drohnen oder sonstige Flugmodelle würden als allgemeines privates Lebensrisiko automatisch von der Privathaftpflichtversicherung erfasst. 85 % der Bevölkerung verfü-

⁴ Vgl. Späte/Schimikowski 2. Auflage Teil C PHV, Rz. 130 exemplarisch zu Kfz

⁵ Vgl. zur entsprechenden Abgrenzung zur Kfz-Haftpflichtversicherung BGH, VersR 84, 854 = MDR 1985, 128; Hoegen, VersR 87, 225

⁶ Vgl. dazu auch MüKo-VVG § 124, LuftfahrtV Rz. 29ff

gen bereits über eine Privathaftpflichtversicherung.⁷ In diesen Fällen müsste dann keine zusätzliche Luftfahrthaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

4. Lösungsvorschlag für privat genutzte Drohnen und sonstige leichte Flugmodelle

Sollen Privatpersonen in ihrer Privathaftpflichtversicherung zumindest kleine, mit geringem Schadenpotential behaftete Drohnen versichern können, dann setzt dies voraus, dass für solche Drohnen keine Versicherungspflicht besteht.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hält es im Verbraucherschutzinteresse für wünschenswert, im Rahmen einer Änderung des § 43 Abs. 2 LuftVG eine klare Abgrenzung zwischen Drohnen mit geringem Schadenpotential (keine Versicherungspflicht) und solchen mit spezifischem Luftfahrtrisiko (Beibehaltung der Versicherungspflicht), vorzunehmen.

Hierfür sollte ein für Verbraucher transparentes und nachvollziehbares Abgrenzungskriterium herangezogen werden. Wir schlagen daher vor, eine Ausnahme von der Pflichtversicherung vorzusehen

- für solche Flugmodelle im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG, deren Abflugmasse 250 g nicht übersteigt und die nicht mit Treibsätzen angetrieben werden sowie
- für solche sonstige Flugmodelle im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG, deren Abflugmasse 5 kg nicht übersteigt und die nicht durch Motoren oder durch Treibsätze angetrieben werden.

Die Regelung des § 43 Abs. 2 LuftVG könnte entsprechend erweitert werden.

Auch der US-amerikanische Ordnungsgeber Federal Aviation Administration (FAA) hält eine Abflugmasse von 250 g für Drohnen/Flugmodelle

⁷ „Statistisches Bundesamt: Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 – Sonderauswertung für den GDV“ unter <http://www.gdv.de/2014/11/15-prozent-aller-haushalte-verzichten-auf-die-privathaftpflichtversicherung/>

als Abgrenzungskriterium, dort für eine Registrierungspflicht des Betreibers, für angemessen.⁸

Im Gegensatz dazu halten die deutschen Versicherer das im Rahmen der Neufassung des österreichischen Luftfahrtgesetzes (LFG) für „*unbemannte Geräte, die selbständig im Fluge verwendet werden können*“ eingeführte Abgrenzungskriterium der „*maximalen Bewegungsenergie unter oder gleich 79 Joule*“ (vgl. § 24d LFG) für weniger geeignet, weil für den Verbraucher intransparent.

Sonstige leichte Flugmodelle sollen in Anlehnung an die Rechtslage vor 2005 (vgl. Gesetzestext zu § 102 Abs. 3 S. 3 LuftVZO von 2004) ebenfalls von der Versicherungspflicht ausgenommen werden.

Für alle Flugmodelle, die nicht der Pflichtversicherung unterliegen, wäre im Hinblick auf den unter Ziffer 3 dargestellten Versicherungsschutz über die Privathaftpflichtversicherung Versicherungsschutz gegeben und ausreichend. Für solche Flugmodelle, die auf Grund ihrer Abflugmasse ein Luftfahrtrisiko darstellen, wäre hingegen Versicherungsschutz über die Luftfahrthaftpflichtversicherung erforderlich. Im Übrigen blieben sämtliche Sicherheits- und Zulassungsvorschriften grundsätzlich auch für alle Drohnen und sonstigen leichten Flugmodelle anwendbar.

Somit wäre eine transparente Regelung geschaffen, die für mehr Rechtssicherheit sorgt und sowohl den Schutz der Allgemeinheit als auch die Nutzerinteressen angemessen berücksichtigt.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Herr Nils Hellberg, Abteilungsleiter „Haftpflicht-, Kredit-, Transport- und Luftfahrtversicherung, Statistik“ (n.hellberg@gdv.de, Tel.: 030-2020-5310), gern zur Verfügung.

Berlin, den 09.05.2016

⁸ Vgl. BILLING CODE 4910-13-P DEPARTMENT OF TRANSPORTATION Federal Aviation Administration